

Dekret 10.05.1999
Beschäftigung und Ausgrabungen

**10. MAI 1999 – DEKRET ZUR AUSÜBUNG DER BEFUGNISSE
DER WALLONISCHEN REGION IN DEN ANGELEGENHEITEN
BESCHÄFTIGUNG UND AUSGRABUNGEN DURCH DIE
DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT**

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 29. September 1999 veröffentlicht und trat am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Dekret wurde abgeändert durch:

Dekret vom 15. Dezember 2015 (B.S. 30.12.2015):
Abänderungen zu Art. 1, 4, 5, 5.1, 5.2, 5.3, 6 und 7, in Kraft am
01.01.2016.

KAPITEL I – BESCHÄFTIGUNG

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet [die]¹ Befugnisse der Wallonischen Region [in der in Artikel 6 §1 IX. Nummern 1 bis 7 und 9 bis 13 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz vom 8. August 1980 genannt, erwähnten Angelegenheit Beschäftigung]² aus.

Der Rat und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Befugnisse der Wallonischen Region aus, die sich auf diese Angelegenheit beziehen.

[Eine spezifische Weiterverfolgung der in den Beschäftigungsangelegenheiten geführten Politiken wird im Rahmen eines zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens eingesetzt.]³

Art. 2 – Die beweglichen und unbeweglichen Güter des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung, die sich im deutschen Sprachgebiet befinden und die zur Ausübung der in Artikel 1 aufgeführten Kompetenzen unerlässlich sind, werden ohne Entschädigung an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

Die Bedingungen und Modalitäten dieser Übertragung werden durch Erlass der Wallonischen Region nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt.

Die Übertragungen erfolgen von Rechts wegen. Sie können nach Inkrafttreten des in Absatz 2 erwähnten Erlasses ohne weitere Formalitäten Dritten entgegeng gehalten werden.

Art. 3 – §1 – Zur Ausübung der in Artikel 1 angeführten Befugnisse werden Personalmitglieder des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen; die Übertragung er-

¹ abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des Dekrets vom 15. Dezember 2015

² abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2015

³ eingefügt durch Art. 1 Nr. 3 des Dekrets vom 15. Dezember 2015

Dekret 10.05.1999
Beschäftigung und Ausgrabungen

folgt durch Erlass der Wallonischen Regierung nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Von den statutarischen Personalmitgliedern können nur jene übertragen werden, welche die in Artikel 69 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft angeführte Bedingung erfüllen.

Für die Personalmitglieder, die im deutschen Sprachgebiet affektiert sind, sowie für den deutschsprachigen Sprachenbeigeordneten können die Übertragungen von Amts wegen vorgenommen werden.

§2 – Die Wallonische Regierung legt nach Konzertierung mit den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen Datum und Modalitäten der Übertragung der in §1 erwähnten Personalmitglieder fest.

Die Personalmitglieder werden in ihrem Dienstgrad oder einem gleichwertigen Dienstgrad und in ihrer Eigenschaft übertragen.

Sie behalten zumindest die Bezüge und das Dienstalter, das sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie weiterhin in ihrem ursprünglichen Dienst die Funktion, die sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, ausgeübt hätten.

[**Art. 4** – §1 – Bezüglich der Übertragung der in Artikel 1 angeführten Befugnisse wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ab dem Jahr 2016 im Haushalt der Wallonischen Region eingetragene jährliche Dotation gewährt.

§2 – Der Grundbetrag der jährlichen Dotation entspricht der Summe der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Beträge, verringert um den in Nummer 3 erwähnten Betrag:

1. 13.297.000 Euro;
2. 1,396 % der in Artikel 35nonies §1 Absatz 2 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, nachstehend das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 genannt, erwähnten Mittel, multipliziert mit dem Anteil der Wallonischen Region an den Einnahmen der föderalen Steuer der natürlichen Personen;

3. 555.000 Euro.

§3 – Für das Haushaltsjahr 2016 wird der in Paragraph 2 erwähnte Grundbetrag gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2016 und 75 % des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des Haushaltsjahres 2016 angeglichen und anschließend um den Betrag von 555.000 Euro verringert.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Dieser Prozentsatz entspricht:

1. 55 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % nicht überschreitet;
2. 100 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % überschreitet.

§4 – Der Betrag der gemäß den Paragraphen 2 und 3 festgelegten Dotation wird um den absoluten Wert der Summe der beiden folgenden Beträge erhöht:

1. 1,396 % des von der Wallonischen Region gemäß Artikel 48/1 §2 Nummer 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erhaltenen Betrags;
2. 1,396 % der Summe der folgenden Beträge:
 - a) der von der Wallonischen Region gemäß Artikel 48/1 §2 Nummer 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erhaltene Betrag;
 - b) der negative Wert des Betrags, der einem Neuntel des in Artikel 35nonies §1 Absatz 2 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erwähnten Betrags entspricht, multipliziert mit dem Anteil der Wallonischen Region an den Einnahmen der föderalen Steuer der natürlichen Personen.

Dekret 10.05.1999
Beschäftigung und Ausgrabungen

Die in Absatz 1 erwähnte Erhöhung bleibt ab dem Haushaltsjahr 2016 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2024 nominal konstant. Ab dem Haushaltsjahr 2025 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2034 wird sie linear verringert bis auf Null.]⁴

Art. 5 – §1 – [...]⁵

§2 – Die Jahresdotation wird am ersten Werktag des Monats Mai des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

§3 – Bei Nichteinhaltung der in §2 vorgesehenen Frist und nach Mitteilung dieses Umstandes an die Wallonische Region hat die Deutschsprachige Gemeinschaft das Recht, bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region bezeichneten Kreditinstitut eine Anleihe aufzunehmen.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrages, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zu Lasten der Wallonischen Region.

[**Art. 5.1 – §1 –** Falls in Anwendung von Artikel 6 §1 IX. Nummer 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine finanzielle Beteiligung von den der Wallonischen Region gemäß Artikel 35nonies §1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 gewährten Mitteln abgezogen wird, wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung von der gemäß Artikel 4 gewährten jährlichen Dotation abgezogen, wenn der Prozentsatz der Tage, für die im Laufe eines Jahres wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wird, im Verhältnis zu den Tagen entschädigter Vollarbeitslosigkeit im selben Jahr im deutschen Sprachgebiet 12 % überschreitet.

Die in Absatz 1 erwähnte von der der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 4 gewährten jährlichen Dotation abgezogene

⁴ eingefügt durch Art. 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2015

⁵ aufgehoben durch Art. 3 des Dekrets vom 15. Dezember 2015

Dekret 10.05.1999
Beschäftigung und Ausgrabungen

finanzielle Beteiligung wird ermittelt, indem folgende Beträge addiert werden:

1. 35,50 Euro, multipliziert mit der Anzahl Arbeitslosigkeitstage des vorangegangenen Jahres, für die im deutschen Sprachgebiet wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wurde, die 12 % überschreitet, ohne 14 % der Anzahl Tage entschädigter Vollarbeitslosigkeit im deutschen Sprachgebiet im selben Jahr zu überschreiten, multipliziert mit 0,5;
2. 35,50 Euro, multipliziert mit der Anzahl Arbeitslosigkeitstage des vorangegangenen Jahres, für die im deutschen Sprachgebiet wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wurde, die 14 % der Anzahl Tage entschädigter Vollarbeitslosigkeit im deutschen Sprachgebiet im selben Jahr überschreitet.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden die Beträge von 35,50 Euro jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen. Dieser Prozentsatz entspricht dem gemäß Artikel 35nonies §1 Absatz 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bestimmten Prozentsatz.

Die Befreiungen für Ausbildungen, die auf einen Mangelberuf vorbereiten, und die im Rahmen einer Aktivitätsgenossenschaft gewährten Befreiungen werden für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen nicht berücksichtigt.

§2 – Falls in Anwendung von Artikel 6 §1 IX. Nummer 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine finanzielle Beteiligung von den der Wallonischen Region gemäß Artikel 35nonies §1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 gewährten Mitteln abgezogen wird, wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung von der gemäß Artikel 4 gewährten jährlichen Dotation abgezogen, wenn die Anzahl Personen, die im Rahmen des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) im Durchschnitt pro Jahr beschäftigt werden und im deutschen Sprachgebiet wohnen, über 127 liegt.

Dekret 10.05.1999
Beschäftigung und Ausgrabungen

Die in Absatz 1 erwähnte von den der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 4 gewährten Mitteln abgezogene finanzielle Beteiligung wird ermittelt, indem ein Betrag von 6.000 Euro multipliziert wird mit der Differenz zwischen einerseits der durchschnittlichen Anzahl Personen, die im vorangegangenen Jahr im Rahmen des LBA-Systems beschäftigt worden sind und im deutschen Sprachgebiet wohnen, und andererseits 127.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Betrag von 6.000 Euro jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen. Dieser Prozentsatz entspricht dem gemäß Artikel 35nonies §1 Absatz 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bestimmten Prozentsatz.]⁶

[**Art. 5.2** – §1 – Die Wallonische Region behält gemäß den durch den Königlichen Erlass vom 23. August 2014 zur Ausführung von Artikel 54 §1 Absatz 10 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten jedes Jahr von der in Artikel 4 erwähnten Dotation einen Betrag ein, der in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft der Schätzung des Betrags der haushaltsmäßigen Auswirkungen auf das betroffene Haushaltsjahr für die Ausübung der Zuständigkeiten durch die zuständigen föderalen Einrichtungen bezüglich der Zielgruppenpolitik gemäß Artikel 6 §1 IX. Nummer 7 Buchstaben a) und b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 entspricht.

Nach Fälligkeit des betroffenen Haushaltsjahres wird ein „Saldo“ genannter Betrag ermittelt, der der Differenz der folgenden Beträge entspricht:

1. des in Absatz 1 erwähnten von der Wallonischen Region einbehaltenen Betrags;
2. des tatsächlich durch die zuständigen föderalen Einrichtungen bezüglich der Zielgruppenpolitik gemäß Artikel 6 §1 IX. Nummer 7 Buchstaben a) und b) des Sondergesetzes vom 8. August

6 eingefügt durch Art. 4 des Dekrets vom 15. Dezember 2015

1980 für die Rechnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgegebenen Betrags.

Wenn der Saldo negativ ist, behält die Wallonische Region nach Konzertierung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft von der in Artikel 4 erwähnten Dotation des folgenden Haushaltsjahres den absoluten Wert des Saldobetrags ein.

Wenn der Saldo positiv ist, fügt die Wallonische Region ihn der in Artikel 4 erwähnten Dotation des folgenden Haushaltsjahres bei.

§2 – Wenn gewisse Angelegenheiten während einer Übergangsperiode vom 1. Januar 2016 bis zum Zeitpunkt, ab dem die Deutschsprachige Gemeinschaft die tatsächliche Ausübung dieser Angelegenheiten wahrnimmt, weiterhin von den Diensten der Wallonischen Region oder aufgrund anderer unmittelbar mit dem Föderalstaat abgeschlossener Abkommen von den Diensten der Föderalbehörde für die Rechnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verwaltet werden, werden die Modalitäten der Einbehaltung der entsprechenden Beträge von der in Artikel 4 erwähnten Dotation aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt.

§3 – Für die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Fälle behält die Wallonische Region nach Konzertierung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft spätestens im Folgejahr von der in Artikel 4 erwähnten Dotation die Beträge ein, die jeglicher zusätzlichen Ausgabe entsprechen, die der Wallonischen Region aufgrund einer Gesetzgebungsänderung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Anpassung der Instrumente oder die Zunahme des Verwaltungsaufwands angerechnet würde.]⁷

[Art. 5.3 – Eine im Haushalt der Wallonischen Region des Jahres 2016 eingetragene Dotation in Höhe von 365.625 Euro wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft am ersten Werktag des Monats Mai des Jahres 2016 ausgezahlt.]⁸

⁷ eingefügt durch Art. 5 des Dekrets vom 15. Dezember 2015

⁸ eingefügt durch Art. 6 des Dekrets vom 15. Dezember 2015

Dekret 10.05.1999
Beschäftigung und Ausgrabungen

Art. 6 – [...] ⁹

Art. 7 – [...] ¹⁰

Art. 8 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin der Wallonischen Region und des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung bezüglich der in Artikel 1 erwähnten Befugnisse sowie der aufgrund von Artikel 2 übertragenen Güter, einschließlich der aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren erwachsenden Rechte und Pflichten.

Es bleiben jedoch zu Lasten der Wallonischen Region:

1. die von ihr vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes eingegangenen Verpflichtungen, die den nichtaufgegliederten Mitteln anzurechnen sind;
2. die Verpflichtungen betreffend die Gehalts- und Funktionskosten des aufgrund Artikel 3 übertragenen Personals, die sie vor dem Datum der Wirksamkeit der Übertragungen eingegangen ist;
3. die Verpflichtungen, deren Zahlung oder Ausführung vor der Übertragung des Eigentums der in Artikel 2 erwähnten Güter einforderbar waren.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder das Gemeinschaftliche und Regionale Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall dem Verfahren beitreten oder die Behörde, die ihr nachfolgt oder der sie nachfolgt, beitreten lassen.

Art. 9 – Bis zu einem durch übereinstimmende Erlasse der Regierungen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft festzulegenden Datum wird das Gemeinschaftliche und Regionale Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung vorübergehend seine Aufgaben im deutschen Sprachgebiet für die Deutschsprachige Gemeinschaft wahrnehmen ¹¹.

⁹ aufgehoben durch Art. 7 des Dekrets vom 15. Dezember 2015

¹⁰ aufgehoben durch Art. 8 des Dekrets vom 15. Dezember 2015

¹¹ durch Erlasse der Regierungen vom 23. Dezember 1999 (DG) und vom 31. Mai 2000 (WR) Festlegung dieses Datums auf den 1. Januar 2000

KAPITEL II – AUSGRABUNGEN

Art. 10 – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 1 des Dekrets vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Denkmäler und Landschaften durch die Deutschsprachige Gemeinschaft

Art. 11 – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 3 §2 desselben Dekrets

Art. 12 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin für die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region bezüglich der Angelegenheit Ausgrabungen, einschließlich der aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren erwachsenden Rechte und Pflichten.

Es bleiben jedoch zu Lasten der Wallonischen Region die von ihr vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes eingegangenen Verpflichtungen, die den nicht aufgegliederten Mitteln anzurechnen sind.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall dem Verfahren beitreten oder die Behörde, die ihr nachfolgt oder der sie nachfolgt, beitreten lassen.

KAPITEL III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 – *aufhebende Bestimmung*: das Dekret vom 19. Dezember 1988 über die Organisation der Berufsbildung, abgeändert durch die Dekrete vom 29. Juni 1992 und vom 20. Mai 1997, ist zu dem in Artikel 9 erwähnten Datum aufgehoben.

Art. 14 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, sofern ein gleiches vom Rat der Wallonischen Region angenommenes Dekret ebenfalls an diesem Tag in Kraft tritt¹².

¹² siehe Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 (B.S. 03.07.1999), in Kraft am 01.01.2000